

# Newsletter Nr. 4 der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf

10.12.20

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Sie bekommen diese Mail, weil Sie sich bereit erklärt haben, sich in den Mailverteiler der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf aufnehmen zu lassen. Sie können sich jederzeit wieder vom Newsletter abmelden, indem Sie an die Mailadresse [MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de](mailto:MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de) eine Abmeldung senden.

---

## 1. MAV Wahl – Wahlvorschläge sind bis zum **22.12.2020** einzureichen

Der Wahlvorstand hat zur Bildung der neuen MAV als Wahltag den 08.02.21 festgelegt. Alle Beschäftigten sind angeschrieben worden und darüber informiert worden, dass Wahlvorschläge bis zum **22.12.20** einzureichen sind. Ein entsprechendes Formular finden Sie auch im Anhang dieser Mail. Der Wahlvorschlag ist von mindestens **drei Wahlberechtigten** zu unterschreiben.

Gesucht werden Beschäftigte, die bereit sind, sich ab Mai 2021 für 4 Jahre in die MAV wählen zu lassen. Eine wirksame Arbeitnehmersvertretung kann nur gut funktionieren, wenn sich möglichst **viele Beschäftigte aus verschiedenen Arbeitsfeldern** für eine Wahl aufstellen lassen. Bitte beachten Sie auch die „Wahlwerbung“ im Anhang ☺ !

---

## 2. Überwiegend gute Noten für Kitas im Kirchenkreis

Hohe Beteiligung - ein Drittel mit Gesundheitsproblemen

Der Kirchenkreis hat erstmals eine Befragung der eigenen MitarbeiterInnen zur Zufriedenheit in den Kindertagesstätten in Auftrag gegeben. Trotz Corona seien die Ergebnisse sehr erfreulich, so Helga Hudler vom Beratungsunternehmen KMB. Bei einer Gesamtanzahl von 180 verteilten Fragebögen betrug die Rücklaufquote 72,78 Prozent. Ziel der Umfrage war es, mehr über die beruflichen Belastungen und über die Zufriedenheit am Arbeitsplatz in den kirchlichen Kitas herauszufinden. Die Gesamtzufriedenheit unter Berücksichtigung aller Umstände ergibt dabei ein positives Gesamtbild. 18,5 Prozent der Beschäftigten sind sehr zufrieden, 69,2 Prozent zufrieden und nur 12,3 Prozent unzufrieden. Vor allem die Punkte Arbeitsbedingungen und Betriebsklima stechen mit vergleichsweise hohen Zustimmungswerten heraus.

Mehr Informationen finden Sie unter dem Datum vom 02.10.20 hier: [www.mav-neustadt-wunstorf.de](http://www.mav-neustadt-wunstorf.de)

---

## 3. Telearbeit für Beschäftigte im Kirchenamt in Wunstorf

Bei alternierender Telearbeit wird die individuelle regelmäßige Arbeitszeit teilweise zu Hause und teilweise im Kirchenamt erbracht. Ziel ist, während der Corona-Pandemie die Gesundheit der Mitarbeitenden zu schützen, indem die Personaldichte im Kirchenamt so gering wie möglich gehalten wird. Über die Hälfte der Beschäftigten im Kirchenamt machen bisher von der befristeten Maßnahme Gebrauch. Eine schriftliche Befragung der MAV an die Beschäftigten, zeigte einen sehr hohen Grad der Zufriedenheit und den Wunsch, dass diese Form der Arbeitsplatzgestaltung fortgesetzt werde. Mit diesem Mandat ausgestattet nahm ein Mitglied der MAV an der im November stattgefundenen Kirchenamtsausschusssitzung teil und stellte die Ergebnisse der Befragung vor. Der Kirchenamtsausschuss befürwortete eine befristete Fortsetzung bis zum 31.07.21 und setzte eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung der MAV ein, die den Arbeitsauftrag erhalten hat, einen Entwurf für eine Dienstvereinbarung bis zum Mai 2021 zu erstellen. Die MAV bedankt sich bei allen Beschäftigten, die an der Befragung teilgenommen haben. Das stake Votum hat mit dazu beigetragen, die Zukunftsfähigkeit und Zufriedenheit der Beschäftigten zu sichern.

#### **4. Nachweislich beruflich erworbene Infektion mit dem Corona-Virus wird als Berufskrankheit anerkannt**

Die grundsätzlichen rechtlichen Voraussetzungen sind für folgende Tätigkeitsbereiche erfüllt:

- im Gesundheitsdienst,
- in der Wohlfahrtspflege oder
- in einem Laboratorium tätig oder
- durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt.

Der Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit nach Nr. 3101 bei einer in den genannten Bereichen tätigen versicherten Person ist in folgenden zwei Konstellationen begründet:

1. Eine Infektion mit Covid-19 ist mittels PCR-Test nachgewiesen.
2. Ein positiver PCR-Test liegt zwar nicht vor, aber die versicherte Person hatte bei Ausübung ihrer versicherten Tätigkeit direkten Kontakt zu einer wahrscheinlich oder bestätigt mit Covid-19 infizierten Person und nach diesem Kontakt sind innerhalb der Inkubationszeit Symptome aufgetreten, die auf eine Covid-19 Erkrankung hinweisen. Ein direkter Kontakt ist insbesondere bei pflegerischer Tätigkeit an der Indexperson, bei körperlicher Untersuchung der Indexperson oder bei Umgang mit Atemwegssekret oder anderen Körperflüssigkeiten gegeben.

**Wichtig ist eine schnelle Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige über Mitarbeitende, die positiv auf Covid-19 getestet wurden!** Das positive Testergebnis soll der Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin beigefügt werden. Häufig liegen Mitarbeitenden nur telefonische Informationen des Gesundheitsamtes über positive Testergebnisse vor. In dem Fall kümmert sich die BGW um eine schriftliche Bestätigung des positiven Testergebnisses. Bitte geben Sie dafür in der Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige an, durch welche Institution (z. B. zuständiges Gesundheitsamt an welchem Ort?) oder ärztliche Praxis die Testergebnisse kommuniziert wurden.

Da die Kindertagesstätten zum Bereich der Wohlfahrtspflege gehören, werden die dort Beschäftigten von dieser Regelung erfasst.

Hier finden Sie nähere Ausführungen:

[https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus\\_node.html](https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus_node.html)

Wir bedanken uns bei der Koordinatorin für Arbeitssicherheit im Landekirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers Frau Veronika Stein für diese wichtige Information.

Quelle: [www.mvv-k.de](http://www.mvv-k.de)

---

#### **5. Die Rolle der MAV bei einer Abmahnung**

Eine Abmahnung ist eine gravierende arbeitsrechtliche Rüge, die im Wiederholungsfall zur Kündigung führen kann. Die abgemilderte Form ist eine Ermahnung. Beides sollte ernst genommen werden. Aber was hat die MAV damit zu tun? Abmahnungen unterliegen nicht der Mitbestimmung. Daher hat die MAV damit gar nichts zu tun. Eine Abmahnung stellt einen klaren Hinweis des Arbeitgebers an die Beschäftigten dar, dass das Abgemahnte vom Arbeitgeber als Dienstpflichtverletzung gewertet wird und der Arbeitgeber für den Fall, dass diese Dienstpflichtverletzung sich fortsetzt oder wiederholt, eine Kündigung beabsichtigt. Die Abmahnung ist keine Maßnahme, bei der eine Beteiligung der MAV vorgesehen ist. Heißt also, dass der Beschäftigte die MAV selbst informieren muss, wenn eine Unterstützung und Beratung gewünscht wird.



**Eine besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen hoffnungsvollen Rutsch ins Jahr 2021 wünscht die MAV**

Das Büro der MAV ist in der Zeit vom 24.12. – 03.01.21 nicht besetzt.

Mitarbeitervertretung Neustadt-Wunstorf  
An der Liebfrauenkirche 5-6  
31535 Neustadt a. Rbge.  
Tel. 05032/5914  
FAX 05032/96 69 96 0  
eMail [MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de](mailto:MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de)  
Homepage: [www.MAV-Neustadt-Wunstorf.de](http://www.MAV-Neustadt-Wunstorf.de)